Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/93 DES RATES

vom 5. April 1993

über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide

(ABl. L 98 vom 24.4.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2197/95 der Kommission vom 18. September 1995	L 221	2	19.9.1995
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 296/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003	L 43	18	18.2.2003
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003	L 284	1	31.10.2003
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
►**A2**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/93 DES RATES

vom 5. April 1993

über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Verordnungen zur gemeinsamen Agrarpolitik übertragen sind, mit objektiven Methoden gewonnene zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Angaben über die Anbauflächen und Erträge sowie über die Produktion pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide.

Es ist sinnvoll, der Bedeutung des Bereichs der pflanzlichen Erzeugung außer Getreide für die Organisation und Verwaltung der Agrarmärkte dadurch Rechnung zu tragen, daß die in diesem Bereich erforderlichen statistischen Erhebungen in zunehmendem Maße anhand einer gemeinschaftlichen Regelung durchgeführt werden.

Es kann auf langjährige Erfahrungen der statistischen Dienste bei den Erhebungen zurückgegriffen werden.

In der vorliegenden Verordnung sollen die zu liefernden statistischen Daten und die bei den Flächenangaben einzuhaltende Genauigkeit festgelegt sowie die für die zusätzlichen zur Bewertung von Produktionsdaten benötigten technischen Informationen definiert werden; ferner sollen die Objektivität und Repräsentativität der Erhebungen über Anbauflächen und Erzeugung durch Einführung eines umfassenden Erfahrungsaustausches in Form von Sitzungen und Berichten sichergestellt und die einzuhaltenden Übermittlungsfristen bestimmt werden.

Für bestimmte pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide ist ferner die Übermittlung jährlicher regionaler Angaben erforderlich.

Es scheint sinnvoll, daß die Kommission nach drei Jahren Erfahrung bei der Anwendung dieser Verordnung einen Bericht vorlegt, der erforderlichenfalls Vorschläge für die Verbesserung der statistischen Erhebungen enthält.

Da während einer Übergangszeit zusätzliche Arbeiten für die Mitgliedstaaten anfallen, die durch Änderungen der statistischen Methoden bedingt sind, ist ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 1993—1995 notwendig; die für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 1 Million ECU pro Jahr.

Während die Datensammlung und Datenaufbereitung sowie die Organisation der Erhebung auf nationaler Ebene in der Zuständigkeit der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten verbleiben sollte, hat die Kommission die Sammlung, Koordination und Harmonisierung statistischer Informationen auf europäischer Ebene sicherzustellen und für die harmonisierten Methodologien zur Durchführung der Gemeinschaftspolitiken zu sorgen.

([1]) ABl. Nr. C 335 vom 18. 12. 1992, S. 35.

([2]) Stellungnahme vom 12. Februar 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

▼B

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG [1] eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

Ziele

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission entsprechend den Artikeln 2 und 6 dieser Verordnung und unter Einhaltung der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [2] jährliche Daten über die Erzeugung und die Anbaufläche bei pflanzlichen Erzeugnissen außer Getreide.

TEIL II

Auf nationaler Ebene zu liefernde Daten

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten liefern jährliche Daten über Hauptanbauflächen und Nebenanbauflächen gemäß den Definitionen von Anhang I für alle in Anhang II aufgeführten Arten der Nutzung von Ackerland. Nur die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Nebenanbauflächen in einer jährlichen Erhebung zu erfassen und die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(2) Zusätzlich liefern die Mitgliedstaaten Daten über Hauptanbauflächen für Dauergrünland, Dauerkulturen und sonstige Anbauflächen gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N. Diese Angaben können vollständig oder zum Teil aus Fernerkundung oder anderen Quellen als den in Artikel 3 Absatz 1 genannten allgemeinen statistischen Erhebungen stammen, wobei diese Quellen nicht unbedingt jährliche Erhebungen sein müssen.

(3) Jeder Mitgliedstaat liefert außerdem jährliche Daten über

— den durchschnittlichen Ertrag,

— die geerntete Erzeugung für jedes der in Anhang III aufgeführten pflanzlichen Erzeugnisse.

TEIL III

Methoden und technische Einzelheiten

Artikel 3

(1) Für die in Anhang II aufgeführten Arten der Nutzung des Ackerlandes werden in allen Mitgliedstaaten Daten über die Hauptanbaufläche anhand allgemeiner jährlicher statistischer Erhebungen ermittelt, die als

[1] ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

▼B

Vollerhebungen oder repräsentative Teilerhebungen durchgeführt werden. Diese Erhebungen können außer dem Ackerland auch die anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfassen.

(2) Nach Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten jedoch administrative Quellen als Ersatz für die im Rahmen der allgemeinen Erhebungen nach Absatz 1 erhaltenen Daten über Ackerland verwenden.

(3) In den Fällen, in denen für ein bestimmtes Jahr weder statistische Erhebungen über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N) noch jährliche Schätzungen aus gemeinschaftlichen Quellen über Änderungen der Bodennutzung in diesen Kategorien vorliegen, steht es den Mitgliedstaaten frei, für das betreffende Jahr Schätzwerte zu den genannten Kategorien zu liefern.

(4) Bei der in Absatz 1 genannten allgemeinen Erhebung sind hinsichtlich der Qualität, Objektivität und Zuverlässigkeit statistisch anerkannte Methoden anzuwenden.

(5) Die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der in Anhang I aufgeführten Definitionen zwischen zwei methodischen Ansätzen für die Bodennutzungserhebung wählen:

— Entweder sie verwenden den „Echtzeit"-Ansatz mit Bezug auf die Hauptanbaufläche zum Zeitpunkt der Erhebung, wobei zusätzliche Angaben über Nebenanbauflächen nachgereicht werden,

— oder sie führen am Ende des Anbaujahres eine „expost"-Analyse der Bodennutzung (unter Berücksichtigung von Haupt- und Nebenanbauflächen in ein und derselben Erhebung) durch. Die Nebenanbauflächen brauchen nur von den in Anhang IX aufgeführten Mitgliedstaaten ausgewiesen zu werden.

(6) Angaben über die in Anhang VIII genannten Flächen von geringer Bedeutung können auch aus Datenquellen stammen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

(7) Für die Erfüllung der in diesem Teil vorgesehenen Anforderungen können gemäß Artikel 8 Absatz 3 Übergangsregelungen vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Stichprobenerhebungen über die Ackerflächen im Hauptanbau sind so anzulegen, daß sie für mindestens 95 % dieser für den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide genutzten Flächen repräsentativ sind.

Die Angaben über die Hauptanbauflächen sind durch eine Schätzung der nicht von der Stichprobenerhebung erfaßten Ackerfläche für den Anbau pflanzlicher Erzeugnisse außer Getreide zu ergänzen, die auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen vorzunehmen ist.

(2) Die Erhebungen über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen außer Ackerland müssen so repräsentativ wie möglich sein. Unter Dauergrünland fallen auch die außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe gelegenen Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen.

(3) Die Stichprobenerhebungen über die Hauptackerflächen sind so anzulegen, daß in allen Mitgliedstaaten und für die einzelnen Gruppen der in Anhang IV aufgeführten Hauptanbauflächen zumindest eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt wird:

a) Der in Anhang IV angegebene Variationskoeffizient darf nicht überschritten werden;

▼B

b) der in Anhang IV angegebene Standardfehler darf nicht überschritten werden.

(4) Die Genauigkeitsanforderungen für die Schätzungen bezüglich der Flächen mit Dauerkulturen, Dauergrünland und anderer Parzellen landwirtschaftlicher Nutzflächen außer Ackerland werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

Artikel 5

(1) Es werden Produktions- oder Ertragserhebungen durchgeführt, bei denen hinsichtlich der Qualität, Objektivität und Zuverlässigkeit statistisch anerkannte Methoden anzuwenden sind.

(2) Nach Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten jedoch administrative Quellen als Ersatz für die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Produktions- oder Ertragserhebungen erhaltenen Daten verwenden.

(3) Die Genauigkeitsanforderungen für die Erzeugungsschätzung bezüglich der einzelnen in Anhang III aufgeführten pflanzlichen Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

(4) Über zusätzliche Daten, die für die weitere Standardisierung von Erzeugungsschätzungen erforderlich sind, wird nach dem Verfahren des Artikels 12 entschieden, nachdem die Mitgliedstaaten die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Berichte an die Kommission übermittelt haben.

TEIL IV

Auf regionaler Ebene zu liefernde Daten

Artikel 6

(1) Jährliche Daten über die Anbaufläche, Erträge und geerntete Erzeugung werden der Kommission auf den in Anhang VI festgelegten regionalen Ebenen für die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse übermittelt. Die Anbauflächen sind in Anhang V definiert.

In den Fällen, in denen für ein bestimmtes Jahr keine regionalen Daten über Dauerkulturen, Dauergrünland und andere landwirtschaftliche Nutzflächen (gemäß Anhang II Abschnitte K, L, M und N) erhoben werden, steht es den Mitgliedstaaten frei, für das betreffende Jahr gemäß Anhang V Schätzwerte zu diesen Kategorien der Bodennutzung zu liefern.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen regionale Daten nur für die Anbauflächen und Erzeugnisse der Kulturen liefern, deren Anbaufläche die in Anhang VIII festgelegte Grenze der geringen Bedeutung übersteigt.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen für die einzelnen Kulturen nur Daten über die nach Anhang V festgelegten Anbauflächen und die geerntete Produktion der wichtigsten Regionen liefern. Für jede dieser Kulturen müssen die Daten für die Regionen übermittelt werden, die in absteigender Reihenfolge der Größe nach geordnet in dem betreffenden Mitgliedstaat zusammen wenigstens 80 % der gesamten Anbaufläche einer spezifischen Kultur ausmachen.

▼B

TEIL V

Übermittlungsfristen, Erfahrungsaustausch und Übergangsregelungen

Artikel 7

(1) Das Kalenderjahr, in dem mit der Ernte begonnen wird, wird nachstehend „Erntejahr“ genannt.

(2) Für die in Anhang II genannten Kategorien der Bodennutzung liefern die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 1. Oktober des Erntejahres vorläufige nationale Daten über die Anbauflächen. Endgültige Daten über diese Anbauflächen werden bis spätestens 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitgeteilt.

(3) Erste Schätzungen der nationalen Erträge und der nationalen Erzeugung für die in Anhang VII genannten Produkte werden spätestens zu den dort festgelegten Fristen übermittelt. Vorläufige Daten über Erträge und Erzeugung der in Anhang III genannten Produkte werden bis spätestens 15. April und endgültige Zahlen bis spätestens 1. Oktober, jeweils in dem auf das Erntejahr folgenden Jahr, mitgeteilt.

(4) Beziehen sich die Daten über Erträge und Erzeugung auf revidierte Flächenangaben, so sind letztere ebenfalls zu übermitteln.

(5) Die in Artikel 6 genannten regionalen Daten werden zeitgleich mit den endgültigen nationalen Daten geliefert und müssen mit diesen vereinbar sein.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen ausführlichen Bericht vor, der Aufschluß darüber gibt, auf welche Weise die Daten über die genutzte Fläche, das Ackerland und die Anbaufläche für die einzelnen Kulturen erstellt werden. Darüber hinaus erläutern die Mitgliedstaaten, wie Ertrag und Erzeugung in ihren Ländern und gegebenenfalls ihren Regionen ermittelt werden; außerdem machen sie Angaben zur Repräsentativität und Zuverlässigkeit der vorstehend genannten Daten. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von drei Monaten über Änderungen, die an den in Absatz 1 genannten Informationen vorgenommen wurden.

(3) Geht aus einem Bericht über die Methodik hervor, daß ein Mitgliedstaat den in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen nicht baldmöglichst gerecht werden kann und daß Änderungen an Verfahren und Methodik der Erhebungen vorgenommen werden müssen, so kann die Kommission in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Übergangszeit von maximal zwei Jahren genehmigen, während derer ein dieser Verordnung entsprechendes Erhebungsprogramm eingeführt wird.

(4) Die Berichte über die Methodik, die Übergangsregelungen, die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie andere mit der Durchführung dieser Verordnung zusammenhängende Themen werden zweimal jährlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses erörtert.

Artikel 9

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens Ende 1995

▼B

— einen Bericht über die Erfahrungen mit den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Erhebungen und Schätzungen und

— falls notwendig, Vorschläge zur weiteren Angleichung und Verbesserung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.

Artikel 10

Die Anhänge I bis IX können erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 geändert werden.

TEIL VI

Finanzbestimmungen

Artikel 11

(1) Die Gemeinschaft gewährt den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1993 bis 1995 jährlich einen Finanzbeitrag zu den Arbeiten zur Verbesserung der methodischen Grundlagen und der Vergleichbarkeit der in den Artikeln 2 und 6 genannten Daten; die für diesen Beitrag für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 1 Million ECU pro Jahr.

(2) Die Haushaltsbehörde bestimmt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel.

(3) Auf der Basis der Anträge der Mitgliedstaaten wird über die Höhe des jedem Mitgliedstaat zu gewährenden Finanzbeitrags gemäß dem Verfahren des Artikels 12 entschieden.

TEIL VII

Schlußbestimmungen

▼M3

Artikel 12

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ([1]) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

([1]) Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

▼B

ANHANG I

DEFINITIONEN

I. ERHEBUNGSEINHEIT

Als Erhebungseinheit gilt entweder das Ackerland im Sinne von Anhang II eines landwirtschaftlichen Betriebs ([1]) oder wahlweise eine der Flächen, die als Einheiten in statistischen Erhebungen über das Ackerland eines Mitgliedstaats verwendet werden.

II.A. „EX-POST"-ANALYSE DER BODENNUTZUNG

Die Haupt- und Nebenanbauflächen einer Erhebungseinheit werden wie folgt klassifiziert:

Fläche einer Erhebungseinheit

1. *Regelfall*

Die Hauptanbaufläche einer gegebenen Parzelle einer Erhebungseinheit ist im Regelfall, in dem sie im Laufe eines Anbaujahrs nur für eine Kultur genutzt wird, durch diese Nutzung eindeutig definiert. (In diesem Fall ist die Nebenanbaufläche dieser Parzelle gleich Null.)

2. *Sonderfälle*

2.1. Fruchtwechselwirtschaft

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle innerhalb eines gegebenen Anbaujahres mehr als einmal und jeweils nur für eine Kultur genutzt (Fruchtwechselwirtschaft), so gilt als Hauptanbaufläche die Kultur mit dem höchsten Wert. Wenn aus dem Produktionswert nicht hervorgeht, welches die Hauptkultur ist, wird diejenige Kultur als Hauptkultur gerechnet, für die die Fläche am längsten genutzt wird.

Nebenanbaufläche: Alle übrigen Nutzungen gelten dann als Nebenanbauflächen.

2.2. Vergesellschaftete Kulturen

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle während der gesamten Vegetationszeit eines gegebenen Anbaujahres für die gleiche festgelegte Vergesellschaftung zwischen Kulturen genutzt (vergesellschaftete Kulturen), so wird die Hauptanbaufläche anteilmäßig nach den betreffenden Kulturen unterteilt.

Nebenanbaufläche: In diesem Fall liegt keine Nebenanbaufläche vor.

2.3. Kombinierte Nutzung für Fruchtwechselwirtschaft und vergesellschaftete Kulturen

Hauptanbaufläche: Wird die Ackerlandparzelle innerhalb eines gegebenen Anbaujahres mehr als einmal und in einer Kombination von Fruchtwechselwirtschaft und vergesellschafteten Kulturen genutzt, so werden die einzelnen Abfolgen von Kulturen, durch die das Land jeweils innerhalb derselben Zeit in Anspruch genommen wird, getrennt bewertet und die vergesellschafteten Kulturen bzw. die Einzelkultur mit dem höchsten Wert als Hauptanbaufläche angesehen. Falls diese Hauptanbaufläche für vergesellschaftete Kulturen benutzt wird, wird sie anteilsmäßig unter den einzelnen Kulturen aufgeteilt.

Nebenanbaufläche: Alle übrigen Nutzungen gelten dann als Nebenanbauflächen.

II.B. „ECHTZEIT"-ANALYSE DER BODENNUTZUNG

Die Hauptanbaufläche oder die im Erhebungszeitpunkt erfaßte Fläche einer gegebenen Parzelle einer Erhebungseinheit ist durch die Nutzung des Ackerlands zu dem Zeitpunkt innerhalb eines gegebenen Anbaujahres, der als Bezugszeitpunkt für die Bodennutzungserhebung vereinbart wurde, definiert.

([1]) Siehe Entscheidung 89/651/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1989 (ABl. Nr. L 391 vom 30. 12. 1989, S. 1).

▼B

Bei „vergesellschafteten Kulturen“ (siehe unter Abschnitt II.A Nummer 2.2) wird die Hauptanbaufläche oder im Erhebungszeitpunkt erfaßte Fläche anteilsmäßig unter den betreffenden Kulturen aufgeteilt.

Die Nebenanbaufläche oder zusätzliche Fläche ist durch alle weiteren Nutzungen vor bzw. nach dem Bezugszeitpunkt innerhalb des gegebenen Anbaujahres definiert.

▼M2

ANHANG II

ART DER BODENNUTZUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSÄTZE 1 UND 2

Art der Bodennutzung		New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche (in ha) (6)	Nebenanbau oder zusätzliche Fläche (in ha) (6)
A **Getreide insgesamt** (1)		1050		(*)
— Reis (1)		1250		(*)
B. **Hülsenfrüchte**	(+)	1300		
— Futtererbsen	(+)	1320		
— Übrige Erbsen		1311		
— Puff- und Ackerbohnen	(+)	1335 (einschl. 1338)		
— Speisebohnen	(+)	1331		
— Lupinen	(+)	1343		
— Übrige Hülsenfrüchte		1341, 1342, 1349		
C. **Hackfrüchte**	(+)	1350		
— Kartoffeln	(+)	1360		
— Zuckerrüben	(+)	1370		
— Futterrüben	(+)	1381		
— Übrige Hackfrüchte (z. B. Futterkohl, Kohlrüben)		1382		
D. **Handelsgewächse**	(+)	1400		
— Raps und Rübsen	(+)	1420		
— Sonnenblumenkerne	(+)	1450		
— Ölflachs	(+)	1460		
— Sojabohnen	(+)	1470		
— Baumwolle	(+)	1540		
— Übrige Ölsaaten (z. B. Mohn, Senf, Sesam usw.)		1480 (ohne 1490)		
— Flachs (Fasern)	(+)	1520		
— Hanf (Fasern)	(+)	1530		
— Tabak	(+)	1550		
— Hopfen	(+)	1560		
— Übrige Faserpflanzen		1510		
— Übrige Handelsgewächse		1570		
Darunter:				
Zichorien für Kaffee		1571		
Zichorien für Inulin		1572		

▼M2

Art der Bodennutzung		New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche (in ha) (6)	Nebenanbau oder zusätzliche Fläche (in ha) (6)
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		1580		
Übrige Handelsgewächse a. n.g.		1589		
E. **Futterbau und Ackerweiden**	(+)	2610		
— Einjähriger Feldraufutterbau:		2611		
— Futtermais	(+)	2625		
— Übriges einjähriges Feldraufutter		2612		
— Mehrjähriger Feldraufutterbau	(+)	2671, 2672, 2673		
— Ackerwiesen und -weiden	(+)	2680		
F. **Frischgemüse (einschl. Erdbeeren)**		(1600 + 2260)		(*)
— Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen (2)				
G. **Blumen und Zierpflanzen**		3001		(*)
— Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen (2)				
H. **Gewinnung von Saat- und Pflanzgut** (3)		3310		(*)
I. **Brache einschließlich Gründüngung**		2696		(*)
J. **Ackerland (A-I)** (2)		0001		(*)
K. **Dauergrünland**		0002		(*)
L. **Dauerkulturen (ausschl. Erdbeeren)**		(0003-2260)		(*)
Darunter:				
Obstbäume		2040		(*)
Rebflächen		2410		(*)
Olivenanlagen		2450		(*)
M. **Anbau unter Glas** (4)		1111		(*)
Darunter:				
Frischgemüse		1112	(*)	(*)
Blumen und Zierpflanzen		1113	(*)	(*)
Dauerkulturen		1114	(*)	(*)
N. **Übrige Flächen (einschl. Hausgärten)** (5)		0004		(*)

▼M2

Art der Bodennutzung	New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche (in ha) (6)	Nebenanbau oder zusätzliche Fläche (in ha) (6)
O. **Landwirtschaftlich genutzte Fläche (A-I) + (K-N)**	0005		(*)

(1) Angaben über Getreide und Reis werden bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 (ABl. L 88 vom 3.4.1990, S. 1).
(2) Ausgeschlossen ist der Anbau unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen (Strukturerhebung: Codes D/15, D/17, G/07) und Haus- und Nutzgärten.
(3) Siehe Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission (Anhang I, Code D/19) vom 24. Januar 2002.
(4) Der Anbau unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen enthält Frischgemüse, Blumen und Zierpflanzen und Dauerkulturen.
(5) Die Datenübermittlung der Fläche für Hausgärten ist fakultativ für Dänemark, die Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.
(6) Siehe Definition in Anhang I.
(+) Diese Positionen sind auch in Anhang III enthalten.
(*) Datenübermittlung fakultativ.

▼M2

ANHANG III

LISTE DER PFLANZLICHEN ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 3

Art der Bodennutzung	New Cronos-Code	Ertrag (in 100 kg/ha	Erzeugung (in 1 000 t)
B. Hülsenfrüchte	1300		
— Futtererbsen	1320		
— Puff- und Ackerbohnen	1335 (einschl. 1338)		
— Speisebohnen	1331		
— Lupinen	1343		
C. Hackfrüchte	1350		
— Kartoffeln	1360		
— Zuckerrüben	1370		
— Futterrüben (*)	1381		
D. Handelsgewächse	1400		
— Raps und Rübsen	1420		
— Sonnenblumenkerne	1450		
— Ölflachs	1460		
— Sojabohnen	1470		
— Baumwolle (Öl)	1490		
— Baumwolle (Fasern)	1540		
— Flachs (Fasern)	1520		
— Hanf (Fasern)	1530		
— Tabak	1550		
— Hopfen	1560		
E. Futterbau und Ackerweiden (*)	2610		

▼**M2**

Art der Bodennutzung	New Cronos-Code	Ertrag (in 100 kg/ha	Erzeugung (in 1 000 t)
Darunter:			
— Grünmais (*)	2625		
— Übriger einjähriger Feldraufutterbau (*)	2612		
— Mehrjähriger Feldraufutterbau	2671, 2672, 2673		
— Ackerwiesen und -weiden	2680		

(*) Datenübermittlung fakultativ.

☒ = Ertragsangaben werden nicht erhoben.

▼M2

ANHANG IV

GENAUIGKEIT DER FLÄCHENANGABEN JE MITGLIEDSTAAT GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3

New Cronos-Code	Bodennutzung	Maximal zulässiger Variationskoeffizient (in %)	Maximal zulässiger Standardfehler (in ha)
1300	B. Hülsenfrüchte	3	5 000
1350	C. Hackfrüchte	3	5 000
1400	D. Handelsgewächse	3	5 000
2610	E. Futterbau und Ackerweiden (1)	3	5 000
(1600 + 2260)	F. Frischgemüse (einschl. Erdbeeren)	3	5 000
2696	I. Brache einschließlich Gründüngung	3	5 000

(1) Futterbau und Ackerweiden:
a) einjähriger Feldraufutterbau (New Cronos-Code 2611)
b) mehrjähriger Feldraufutterbau (New Cronos-Code 2671, 2672, 2673)
c) Ackerwiesen und -weiden (New Cronos-Code 2680)

Anmerkung: Die Genauigkeit für Getreide und Reis ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 festgelegt. Die großen Buchstaben B, C, D, E, F und I beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼M2

ANHANG V

ARTEN DER BODENNUTZUNG UND PRODUKTION GEMÄSS ARTIKEL 6

Art der Bodennutzung	New Cronos-Code	Anbaufläche (2) (in 1 000 ha)	Produktion (in 1 000 t)
B. Hülsenfrüchte (insgesamt)	1300	•	☒
C. Hackfrüchte			
— Zuckerrüben	1370	•	•
D. Handelsgewächse			
— Ölsaaten (1)	1410	•	☒
— Raps und Rübsen	1420	•	•
— Sonnenblumenkerne	1450	•	•
— Sojabohnen	1470	•	•
— Flachs (Öl und Fasern)	(1460 + 1520)	•	☒
— Baumwolle	1540	•	
— Tabak	1550	•	•
I. Brache (einschließlich Gründüngung)	2696	•	☒
J. Ackerland (insgesamt)	0001	•	
K. Dauergrünland	0002	•	
L. Dauerkulturen	(0003-2260)	•	
— Obstbäume	2040	•	
— Rebflächen	2410	•	
— Olivenanlagen	2450	•	
O. Landwirtschaftlich genutzte Fläche	0005	•	

(1) Ausschließlich Flächen mit Ölflachs und Baumwollsaaten.
(2) Die Anbauflächen sind definiert als Summe der Flächen im Haupt- und Nebenanbau oder als Summe der registrierten und zusätzlichen Flächen für die in Anhang IX genannten Mitgliedstaaten; für alle anderen Mitgliedstaaten beziehen sie sich auf den Hauptanbau.

☒ = Keine Datenanforderung.
• = Angaben sind zu übermitteln.

Anmerkung: Die großen Buchstaben B, C, D, I, J, K, L und O beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼A1

ANHANG VI

REGIONALE EBENEN NACH ARTIKEL 6

Mitgliedstaaten	Regionale Aufgliederung
Belgique — België	ProvincesProvincies — Région wallonneVlaams gewest
▼M4	
България	NUTS 2
▼A2	
Česká republika	kraje – NUTS 3
▼A1	
Danmark	—
Deutschland	Bundesländer
▼A2	
Eesti	NUTS 2
▼A1	
Ελλάδα	Υπηρεσίες περιφερειακής ανάπτυξής ([1])
España	Comunidades autónomas
France	Régions de programme
Ireland	—
Italia	Regioni
▼A2	
Κύπρος	—
Latvija	NUTS 3
Lietuva	NUTS 3
▼A1	
Luxembourg	—
▼A2	
Magyarország	tervezési-statisztikai-régiók
Malta	NUTS 2
▼A1	
Nederland	Provincies
Österreich	►M1 Bundesländer ◄
▼A2	
Polska	NUTS 2
▼A1	
Portugal	NUTS II ([1])
▼M4	
România	NUTS 2
▼A2	
Slovenija	NUTS 2
Slovensko	NUTS 2
▼A1	
Suomi	►M1 Etelä-Suomi Sisä-Suomi Pohjanmaa Pohjois-Suomi ◄
Sverige	►M1 8 Riksområden ◄
United Kingdom	Standard regions

NUTS = Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

([1]) Regionale Angaben müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt werden.

▼B

ANHANG VII

ÜBERMITTLUNGSFRISTEN NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 3 FÜR DIE ERSTEN SCHÄTZUNGEN DER HEKTARERTRÄGE UND DER ERZEUGUNG AUSGEWÄHLTER PRODUKTE AUF NATIONALER EBENE

Art der Bodennutzung	Cronos-Code	Übermittlungsfristen	Durchschnittsertrag (in 100 kg/ha)	Geschätzte geerntete Erzeugung (in 1 000 Tonnen)
In Punkt B:				
— Futtererbsen	1320	1. Oktober		
— Puff- und Ackerbohnen	1335 einschl. 1338	1. Oktober		
In Punkt C:				
— Kartoffeln	1360	1. Dezember		
— Zuckerrüben	1370	1. Dezember		
— Futterrüben	1381	1. Dezember		
In Punkt D:				
— Raps und Rübsen	1420	1. November		
— Sonnenblumenkerne	1450	1. November		
— Sojabohnen	1470	1. Dezember		
— Flachs für Öl	1460	1. Dezember	☒	☒
— Baumwollsaat für Öl	1490	1. Dezember	☒	☒
— Tabak	1550	1. Oktober		

☒ = Keine Datenanforderung.

Anmerkung: Angaben über Getreide und Reis werden bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 berücksichtigt.

▼M2

ANHANG VIII

FLÄCHEN VON GERINGER BEDEUTUNG SOWIE FLÄCHEN, DIE AUF DER BASIS VON ERHEBUNGEN ERMITTELT WERDEN

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	B	►M4 BG ◄	►A2 CZ ◄	DK	D	►A2 EE ◄	EL	E	F	IRL	I	►A2 CY ◄	►A2 LV ◄	►A2 LT ◄
1300	B. **Hülsenfrüchte**	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	m	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1320	Futtererbsen	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	m	•	•	m	m	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1311	Übrige Erbsen	—	►M4 m ◄	►A2 m ◄	m	m	►A2 — ◄	m	•	m	—	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄
1335	Puff- und Ackerbohnen (einschl. 1338)	m	►M4 m ◄	►A2 m ◄	—	•	►A2 • ◄	•	•	•	m	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1331	Speisebohnen	m	►M4 • ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 — ◄	•	•	m	—	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1343	Lupinen	—	►M4 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 — ◄	m	•	m	—	m	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1341 1342 1349	Übrige Hülsenfrüchte	m	►M4 m ◄	►A2 m ◄	—	m	►A2 m ◄	•	•	m	—	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1350	C. **Hackfrüchte**	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1360	Kartoffeln	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1370	Zuckerrüben	•	►M4 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 m ◄	•	•	•	•	•	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1381	Futterrüben	•	►M4 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 m ◄	—	m	•	•	m	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1382	Übrige Hackfrüchte	m	►M4 m ◄	►A2 m ◄	m	m	►A2 m ◄	m	m	•	•	m	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
1400	D. **Handelsgewächse**	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄

▼M2

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	B	►M4 BG ◄	►A2 CZ ◄	DK	D	►A2 EE ◄	EL	E	F	IRL	I	►A2 CY ◄	►A2 LV ◄	►A2 LT ◄
1420	Raps und Rübsen	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	—	m	•	m	•	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1450	Sonnenblumenkerne	—	►M4 • ◄	►A2 • ◄	—	•	►A2 — ◄	•	•	•	—	•	►A2 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1470	Sojabohnen	—	►M4 • ◄	►A2 • ◄	—	m	►A2 — ◄	m	m	•	—	•	►A2 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1460 und 1520	Flachs (Öl und Fasern)	•	►M4 m ◄	►A2 • ◄	m	m	►A2 • ◄	—	m	•	m	m	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
1540	Baumwolle	—	►M4 • ◄	►A2 — ◄	—	—	►A2 — ◄	•	•	m	—	m	►A2 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1480 (ohne 1490)	Übrige Ölsaaten (z. B. Mohn, Senf, Sesam usw.)	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	m	m	►A2 — ◄	m	m	m	—	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄
1530	Hanf	—	►M4 m ◄	►A2 — ◄	—	—	►A2 — ◄	—	m	m	—	m	►A2 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1550	Tabak	m	►M4 • ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 — ◄	•	•	•	—	•	►A2 m ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1560	Hopfen	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	—	•	►A2 — ◄	—	m	m	m	m	►A2 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄
1570	Übrige Handelsgewächse	•	►M4 m ◄	►A2 • ◄	—	m	►A2 m ◄	m	m	m	—	m	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
2610	E. **Futterbau und Ackerweiden**	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2611	Feldraufutterbau	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2625	Futtermais	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	m	•	•	•	•	►A2 — ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2612	Übriger einjähriger Feldraufutterbau	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2671 2672 2673	Mehrjähriger Feldraufutterbau	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2680	Ackerwiesen und -weiden	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	•	•	•	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
(1600 + 2260)	F. **Frischgemüse**	•	►M4 • ◄	►A2 m ◄	•	•	►A2 m ◄	•	•	•	m	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄

▼M2

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	B	►M4 BG ◄	►A2 CZ ◄	DK	D	►A2 EE ◄	EL	E	F	IRL	I	►A2 CY ◄	►A2 LV ◄	►A2 LT ◄
3001	G. **Blumen und Zierpflanzen**	m	►M4 m ◄	►A2 m ◄	m	•	►A2 • ◄	•	m	•	m	•	►A2 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄
3310	H. **Gewinnung von Saat- und Pflanzgut**	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	m	•	m	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄
2696	I. **Brache und Gründüngung**	•	►M4 • ◄	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	L	►A2 HU ◄	►A2 MT ◄	NL	A	►A2 PL ◄	P	►M4 RO ◄	►A2 SI ◄	►A2 SK ◄	FIN	S	UK	
1300	B. **Hülsenfrüchte**	•	►A2 • ◄	►A2 m ◄	m	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 • ◄	•	•	•	1
1320	Futtererbsen	•	►A2 • ◄	►A2 — ◄	m	•	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 • ◄	•	•	•	2
1311	Übrige Erbsen	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄	m	m	•	3
1335	Puff- und Ackerbohnen (einschl. 1338)	•	►A2 m ◄	►A2 m ◄	m	•	►A2 • ◄	m	►M4 m ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄	m	m	•	4
1331	Speisebohnen	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄	—	m	•	5
1343	Lupinen	—	►A2 m ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 • ◄	m	►M4 — ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄	—	—	m	6
1341 1342 1349	Übrige Hülsenfrüchte	—	►A2 m ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 m ◄	m	►M4 m ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄	m	—	m	7
1350	C. **Hackfrüchte**	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	8
1360	Kartoffeln	•	•	•	•	►A2 • ◄	•	►A2 • ◄	►M4 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	•	9
1370	Zuckerrüben	m	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	•	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	10
1381	Futterrüben	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	m	m	m	11
1382	Übrige Hackfrüchte	m	►A2 m ◄	►A2 • ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	►A2 — ◄	m	—	•	12
1400	D. **Handelsgewächse**	•	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	13

▼M2

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	L	►A2 HU ◄	►A2 MT ◄	NL	A	►A2 PL ◄	P	►M4 RO ◄	►A2 SI ◄	►A2 SK ◄	FIN	S	UK	
1420	Raps und Rübsen	•	►A2 • ◄	►A2 — ◄	m	•	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	14
1450	Sonnenblumenkerne	—	►A2 • ◄	►A2 — ◄	—	•	►A2 m ◄	•	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 • ◄	m	—	—	15
1470	Sojabohnen	—	►A2 • ◄	►A2 — ◄	—	•	►A2 m ◄	m	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 • ◄	—	—	—	16
1460 und 1520	Flachs (Öl und Fasern)	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 m ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄	m	m	•	17
1540	Baumwolle	—	—	—	—	►A2 — ◄	m	►A2 — ◄	►M4 — ◄	►A2 — ◄	—	—	—	—	18
1480 (ohne 1490)	Übrige Ölsaaten (z. B. Mohn, Senf, Sesam usw.)	m	►A2 • ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄	m	—	•	19
1530	Hanf	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 m ◄	m	►M4 m ◄	►A2 — ◄	►A2 — ◄	m	—	•	20
1550	Tabak	—	►A2 • ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 — ◄	►A2 m ◄	—	—	—	21
1560	Hopfen	—	►A2 m ◄	►A2 — ◄	—	m	►A2 m ◄	m	►M4 m ◄	►A2 • ◄	►A2 m ◄	—	—	m	22
1570	Übrige Handelsgewächse	m	►A2 m ◄	►A2 — ◄	m	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 m ◄	m	m	•	23
2610	E. **Futterbau und Ackerweiden**	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	24
2611	Feldraufutterbau	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	25
2625	Futtermais	•	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	—	m	•	26
2612	Übriger einjähriger Feldraufutterbau	•	►A2 — ◄	►A2 — ◄	•	m	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	27
2671 2672 2673	Mehrjähriger Feldraufutterbau	•	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	m	•	28
2680	Ackerwiesen und -weiden	•	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 • ◄	►A2 • ◄	•	•	•	29
(1600 + 2260)	F. **Frischgemüse**	m	►A2 m ◄	►A2 • ◄	•	•	►A2 • ◄	•	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 m ◄	•	•	•	30

▼M2

New Cronos-Code	Hauptanbau oder registrierte Fläche	L	►A2 HU ◄	►A2 MT ◄	NL	A	►A2 PL ◄	P	►M4 RO ◄	►A2 SI ◄	►A2 SK ◄	FIN	S	UK	
3001	G. **Blumen und Zierpflanzen**	m	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	m	►A2 • ◄	m	►M4 m ◄	►A2 m ◄	►A2 m ◄	m	m	•	31
3310	H. **Gewinnung von Saat- und Pflanzgut**	m	►A2 • ◄	►A2 — ◄	•	m	►A2 • ◄	m	►M4 • ◄	►A2 m ◄	►A2 m ◄	m	•	m	32
2696	I. **Brache und Gründüngung**	•	•	33					►M4 • ◄						

• = In regelmäßige statistische Erhebungen einzubeziehen gemäß Artikel 3 Absatz 1.

m = Flächen geringer Bedeutung (d. h. mit weniger als 5 000 ha und 1 % der Ackerfläche in einem Mitgliedstaat).

— = Pflanze wird nicht angebaut.

Anmerkung: Die Buchstaben B, C, D, E, F, G, H und I beziehen sich auf die Abschnitte in Anhang II.

▼B

ANHANG IX

Folgende Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Flächen im Nebenanbau in die jährliche Erhebung einzubeziehen:

— Griechenland,

— Spanien,

— Italien,

— Portugal.

Zur Definition der Nebenanbaufläche siehe Anhang I.